Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

betreffend das Landesverfassungsgesetz über nasse Grenzen zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland

(L - 312/2 - XX)

Der am 29. Februar 1972 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze (im folgenden nur „Vertrag" genannt) regelt nicht nur eingehend die Vermessung und Vermarkung der (ohne Bodensee) 784 km langen österreichisch-deutschen Staatsgrenze sowie den Schutz und die Sichtbarerhaltung der zwischenstaatlichen Grenzzeichen (Abschnitte II bis IV), sondern bringt auch in seinem Abschnitt I wesentliche Bestimmungen über den Grenzverlauf selbst. Insbesondere sanktioniert der Vertrag die für die Grenzabschnitte „Donau", „Innwinkel", „Inn", „Salzach" (hier nur für den Staubereich des Innkraftwerkes Simbach-Braunau), „Saalach" und „Saalach-Scheibelberg" mit Hilfe neuzeitlicher Aufnahmemethoden (u. a. durch Einsatz der Luftphotogrammetrie) verfaßten Grenzurkundenwerke, die jeweils aus einer tabellarischen „Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis" und einer Grenzkarte in einem dem Gelände und der Verbauung des betreffenden Grenzabschnittes entsprechenden Maßstab bestehen (Artikel 2). Schließlich wird — und das ist für den vorliegenden Gesetzentwurf das Entscheidende — im Artikel 4 Abs. 1 und 2 ausdrücklich vereinbart, daß die Staatsgrenze in der Donau, im Inn, in der Salzach (mit Ausnahme der nicht regulierten mittleren Teilstrecke zwischen den Grenzrichtungssteinpaaren Nr. 45 und Nr. 44) und in der Saalach in Hinkunft ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen des Gewässers unbeweglich ist. Gleiches ist für den Grenzabschnitt „Innwinkel" vereinbart, soweit dort die Staatsgrenze in Gewässern verläuft. Was hingegen die übrigen Grenzstrecken betrifft, so ist im Artikel 4 Abs. 3 des Vertrages u. a. vorgesehen, daß die „nassen Grenzen" im Grenzabschnitt „Dreieckmark — Dandlbachmündung" (41,7 km) und im mittleren Teil des Grenzabschnittes „Salzach" weiterhin den allmählichen natürlichen Veränderungen der Wasserläufe folgen.

Für die vereinbarte Regelung der „nassen Grenzen" zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland waren folgende Erwägungen maßgebend:

Laut einem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkergewohnheitsrechtes sind, soweit vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, die durch Wasserläufe bestimmten Staatsgrenzen beweglich, das heißt, sie folgen den allmählichen natürlichen Veränderungen des Wasserlaufes. Nun ermöglichen es aber die dem Vertrag als Anlagen 1 bis 12 angeschlossenen neuen Grenzurkundenwerke, auch bei großen oder plötzlichen Veränderungen der Gewässer den Grenzverlauf in der Natur eindeutig und vermessungstechnisch genau zu rekonstruieren. Dieser nicht hoch genug einzuschätzende Vorteil würde aber zunichte gemacht, wenn man den Grundsatz des Völkergewohnheitsrechtes beibehielte, daß die „nassen Grenzen" den allmählichen natürlichen Veränderungen des maßgebenden Wasserlaufes folgen. Dazu kommt noch, daß nach dem Gesagten bei plötzlichen natürlichen oder bei künstlichen Veränderungen des Flußgerinnes die unmittelbar vor Eintritt dieser Ereignisse gegebene Lage des Wasserlaufes grenzbestimmend bleibt. Diese Lage kann aber nachträglich nur mehr dann genau rekonstruiert werden, wenn die Uferränder unmittelbar vor Eintritt der Ereignisse vermessen worden sind. Dies ist aber bei plötzlichen natürlichen Veränderungen naturgemäß fast nie, bei künstlichen Veränderungen nicht immer der Fall. Auf das Grenzurkundenwerk könnte hiebei — behält man das Prinzip der Beweglichkeit „nasser Grenzen" bei — nicht zurückgegriffen werden, weil darin nur die im Zeitpunkt seiner Verfassung gegebene Lage der Grenzgewässer dargestellt ist. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß in der Praxis oft nicht geklärt werden kann, von welcher Art die Veränderung eines Wasserlaufes ist. In allen diesen Fällen bliebe also die Frage offen, inwieweit sich zwischen der Verfassung des Grenzurkundenwerkes und dem Eintritt der Veränderungen des Wasserlaufes die Grenzlinie gleichfalls verändert hat.

Im unteren Teil des Grenzabschnittes „Salzach" ist die Salzach durchgehend reguliert, so daß für die Zukunft wesentliche Veränderungen des Wasserlaufes in diesem Bereich nicht zu erwarten sind. Es kann daher auch hier der Grundsatz der Beweglichkeit „nasser Grenzen" ohne Bedenken aufgegeben werden, obwohl für diesen Teilabschnitt noch kein Grenzurkundenwerk vorliegt. Anders verhält es sich mit dem mittleren Teil des Grenzabschnittes „Salzach", der zwischen den Grenzrichtungssteinpaaren Nr. 45 und Nr. 44 liegt und 12,5 km lang ist: Hier ist die Salzach nicht reguliert, so daß sich auch auf natürliche Weise Veränderungen des Wasserlaufes ergeben können. Eine für unbeweglich erklärte „nasse Grenze" hätte daher hier den Nachteil, daß die der Schottergewinnung dienenden Sandbänke bei Veränderung des Wasserlaufes von einem Hoheitsgebiet in das andere „wandern". Für den Grenzabschnitt „Dreieckmark-Dandlbachmündung" sind der „Vertrag vom 25. Oktober 1765 zwischen Ihrer kaiserl. königl. Apostolischen Majestät

und dem Hochstift Passau wegen reziprozierlicher Abtretung quoad jus suprematus einiger dies- und jenseitiger Landes-Bezirke" und eine Grenzbeschreibung vom 21. November 1765 auch heute noch maßgebend. (Das von beiden Seiten gemeinsam verfaßte Grenzdokument „Plan und Beschreibung der Landesgrenze zwischen Oberösterreich und Bayern aus dem Jahre 1910" konnte infolge des Ersten Weltkrieges nicht mehr staatsvertraglich sanktioniert werden.) In diesen Urkunden ist die seinerzeitige Lage der grenzbestimmenden Gewässer nicht so eindeutig festgelegt, daß sie heute ohne weiteres und genau rekonstruiert werden könnte. Dazu kommt noch, daß seither an diesen Grenzgewässern vielfach allmähliche natürliche Veränderungen eingetreten sind, denen aber die Staatsgrenze nach dem allgemein anerkannten Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts ipso jure gefolgt ist. Es ist daher notwendig, die „nassen Grenzen" in diesem Grenzabschnitt weiterhin beweglich zu lassen.

Der Völkerrechtsgrundsatz der Beweglichkeit „nasser Grenzen" galt im Zeitpunkt des Inkrafttretens der österreichischen Bundesverfassung auch zwischen Österreich und dem Deutschen Reich und wurde daher kraft Art. 9 B-VG. 1929 Bestandteil des Bundesrechtes. Die im erwähnten Vertrag vereinbarte — teilweise — Aufgabe dieses die Grenze des Bundesgebietes und des betroffenen Landesgebietes mitbestimmenden Grundsatzes muß nach Ansicht der Landesregierung als eine Gebietsänderung im Sinne des Artikels 3 Abs. 2 B-VG. 1929 bzw. des Artikels 2 Abs. 2 L-VG. 1971 angesehen werden. Die Absätze 1 und 2 des Artikels 4 des Vertrages bedürfen demnach für ihre innerstaatliche Wirksamkeit übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und der betroffenen Länder Oberösterreich und Salzburg.

Es ist noch zu bemerken, daß die Vorlage des beigefügten Gesetzentwurfes der Bundesregierung nur unter der ausdrücklichen Bedingung zugesichert wurde, daß die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg in die nach Artikel 19 des Vertrages zu bildende Grenzkommission je einen vollberechtigten Vertreter entsenden können und dieses Vertretungsrecht durch eine (nicht „paktierte") Bestimmung des im Gegenstand erforderlichen Bundesverfassungsgesetzes sichergestellt wird. Dieser Länderforderung wird im § 8 dieses Bundesverfassungsgesetzes Rechnung getragen.

Die nähere Vorgeschichte des Vertrages, die Einteilung der österreichisch-deutschen Staatsgrenze in Grenzabschnitte und zum Teil auch in Unterabschnitte (Sektionen), weiters die derzeit für die österreichisch-deutsche Staatsgrenze geltenden Verträge und schließlich die Ausgestaltung der neuen Grenzurkundenwerke sind in den Erläuterungen zum Grenzvertrag (458 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP.) ausführlich behandelt. Auf diese Erläuterungen darf verwiesen werden.

Ergänzend ist zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes noch folgendes auszuführen, wobei vor allem hinsichtlich der Bemerkungen zu den §§ 2 bis 6 die Erläuterungen zu den §§ 1 bis 5 der Regierungsvorlage betreffend das Bundesverfassungsgesetz über nasse Grenzen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland und über die österreichische Delegation in der ständigen gemischten Grenzkommission (459 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP.) sinngemäß herangezogen wurden.

Zu § 1:

Nach Artikel 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 umfaßt das Bundesgebiet die Gebiete der Bundesländer.

Eine Änderung des Bundesgebietes, die zugleich eine Änderung eines Landesgebietes ist, darf nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jenes Landes erfolgen, dessen Gebiet eine Änderung erfährt. Gemäß Artikel 2 des O. ö. Landes-Verfassungsgesetzes 1971 bildet das Land Oberösterreich in seinem jetzigen Umfang das Landesgebiet. Jede Änderung des Landesgebietes bedarf übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Oberösterreich.

Wie bereits in den allgemeinen Ausführungen erwähnt, ergibt sich aus dem in den §§ 3 bis 6 umschriebenen Verlauf der Staatsgrenze, die hier zugleich Landesgrenze ist, eine Änderung des Landesgebietes.

Neben den mit dem Bund „paktierten" Bestimmungen über den Grenzverlauf wird daher im Abs. 2 auch eine Aussage über den Verlauf der Landesgrenze getroffen.

Zu § 2:

Die Worte „Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland", weiters der Titel „Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze" und schließlich die Worte „Anlagen zum Vertrag zwischen" wären im vorliegenden Gesetzentwurf wiederholt zu verwenden. Aus gesetzesökonomischen Gründen wurden daher für diese Bezeichnungen in Form von Begriffsbestimmungen Kurztitel geschaffen.

Zu § 3:

Der 22 km lange Grenzabschnitt „Donau" liegt zur Gänze im Staubereich des Donaukraftwerkes Jochenstein. Das über diesen Grenzabschnitt verfaßte Grenzurkundenwerk (Anlagen 1 und 2 zum Vertrag) hat den Verlauf der österreichisch-deutschen Staatsgrenze in der „Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis" durch Kreisbogen und Zwischengerade sowie durch die in den Systemen der beiden Vertragsstaaten berechneten Koordinaten der Bogenanfangs- und Bogenendpunkte mathematisch bestimmt und in der Grenzkarte im Maßstab 1 : 2500 graphisch dargestellt.

Zu § 4:

Im 8,2 km langen Grenzabschnitt „Innwinkel" verläuft wohl die Staatsgrenze streckenweise in Bächen und Rinnsalen. Grenzbestimmend ist aber lediglich ein einziger Wasserlauf, nämlich der Haibach zwischen den Grenzpunkten Nr. 21 und Nr. 22/1. Die derzeitige Lage dieses Baches wird durch das neue Grenzurkundenwerk (Anlagen 3 und 4 zum Vertrag), insbesondere durch die Grenzkarte im Maßstab 1 : 1000, die dem Grenzurkundenwerk zugrundeliegenden Feldskizzen und die sonstigen vermessungstechnischen Unterlagen eindeutig bestimmt und ist daher jederzeit genau zu rekonstruieren.

Zu § 5:

Im 65 km langen Grenzabschnitt „Inn" verläuft die Staatsgrenze zur Gänze im Staubereich der Flußkraftwerke Simbach-Braunau, Ering-Frauenstein, Egglfing-Obernberg, Neuhaus-Schärding und Passau-Ingling. Auch in diesem Grenzabschnitt ist der Grenzverlauf in der „Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis" (Anlage 5 zum Vertrag) durch Kreisbogen und Zwischengerade sowie durch Koordinaten der Bogenanfangs- und Bogenendpunkte mathematisch bestimmt und in der Grenzkarte im Maßstab 1 : 10.000 (Anlage 6 zum Vertrag) graphisch dargestellt.

Zu § 6:

Die insgesamt 59,3 km lange Grenzstrecke der Salzach ist von der Einmündung der Salzach in den Inn bis zum Grenzrichtungssteinpaar Nr. 45 durch das Innkraftwerk Simbach-Braunau auf eine Länge von 8,4 km überstaut. Auf diesen Staubereich bezieht sich das Grenzurkundenwerk (Anlagen 7 und 8 zum Vertrag), das gleichfalls in der „Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis" den Grenzverlauf durch Kreisbogen und Zwischengerade sowie durch die Koordinaten der Bogenanfangs- und der Bogenendpunkte mathematisch festlegt und in der Grenzkarte im Maßstab 1 : 5000 graphisch darstellt.

Die Salzachgrenzstrecke ist im Abschnitt zwischen dem Grenzrichtungssteinpaar Nr. 44 und dem Anstoß der Landesgrenze zwischen den Ländern Oberösterreich und Salzburg durchgehend reguliert, so daß für die Zukunft wesentliche Veränderungen des Wasserlaufes in diesem Bereich nicht zu erwarten sind. Es kann daher hier der Grenzverlauf durch die „Mitte des regulierten Flußbettes" eindeutig bestimmt werden (Artikel 2 Abs. 1 Z. 4 lit. c des Vertrages in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 2) und der Grundsatz der Beweglichkeit „nasser Grenzen" ohne Bedenken aufgegeben werden.

Zu § 7:

Wie bereits erwähnt, bedarf die im Vertrag vorgesehene Unbeweglichkeitserklärung bestimmter nasser Grenzen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland für ihre innerstaatliche Wirksamkeit übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und des betroffenen Landes. Es muß daher das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes auch von der Erlassung eines übereinstimmenden Bundesverfassungsgesetzes abhängig gemacht werden. Darüber hinaus muß das Inkrafttreten — dem vorerwähnten Bundesverfassungsgesetz entsprechend — davon abhängig gemacht werden, daß der am 29. Februar 1972 in Wien unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze in Kraft tritt.

Um aus dem Landesgesetzblatt die Fundstelle des Staatsvertrages ersehen zu können, soll die Landesregierung verpflichtet werden, die Nummer, unter der dieser Vertrag im Bundesgesetzblatt verlautbart wird, im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Landesverfassungsgesetz über nasse Grenzen zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland beschließen.

Linz, am 25. Juni 1973

Schweighofer
Obmann

Buchinger
Berichterstatter

Landesverfassungsgesetz

vom

über nasse Grenzen zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Durch dieses Landesverfassungsgesetz wird der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland in den in den §§ 3 bis 6 bezeichneten Grenzabschnitten bestimmt (Artikel 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929).

(2) Die für diese Grenzabschnitte festgelegte Staatsgrenze ist zugleich Landesgrenze (Artikel 2 des O. ö. Landes-Verfassungsgesetzes 1971).

§ 2

Im Sinne dieses Landesverfassungsgesetzes sind

1. Staatsgrenze: Die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Oberösterreich) und der Bundesrepublik Deutschland;
2. Vertrag: Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze vom 29. Feber 1972;
3. Anlagen: Die Anlagen zu dem in Z. 2 genannten Vertrag.

§ 3

Im Grenzabschnitt „D o n a u" ist die Staatsgrenze unbeweglich und durch die in den Anlagen 1 (Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis) und 2 (Grenzkarte im Maßstab 1 : 2500) enthaltenen Darstellungen und Beschreibungen ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen der Donau endgültig bestimmt.

§ 4

Im Grenzabschnitt „I n n w i n k e l" ist die Staatsgrenze auch dort, wo sie in Gewässern verläuft, unbeweglich und durch die in den Anlagen 3 (Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis) und 4 (Grenzkarte im Maßstab 1 : 1000) enthaltenen Darstellungen und Beschreibungen ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen der Gewässer endgültig bestimmt.

§ 5

Im Grenzabschnitt „I n n" ist die Staatsgrenze unbeweglich und durch die in den Anlagen 5 (Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis) und 6 (Grenzkarte im Maßstab 1 : 10.000) enthaltenen Darstellungen und Beschreibungen ohne Rück-

sicht auf spätere Veränderungen des Inn endgültig bestimmt.

§ 6

(1) Im Teil des Grenzabschnittes „Salzach" von der Einmündung der Salzach in den Inn bis zum Grenzrichtungssteinpaar Nr. 45 ist die Staatsgrenze unbeweglich und durch die in den Anlagen 7 (Beschreibung der Staatsgrenze mit Koordinatenverzeichnis) und 8 (Grenzkarte im Maßstab 1 : 5000) enthaltenen Darstellungen und Beschreibungen ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen der Salzach endgültig bestimmt.

(2) Im Teil des Grenzabschnittes „Salzach" vom Grenzrichtungssteinpaar Nr. 44 bis zum Anstoß der Landesgrenze zwischen den Ländern Oberösterreich und Salzburg ist die Staatsgrenze unbeweglich und durch die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages gegebene Mitte des regulierten Flußbettes ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen der flußseitigen oberen Baukanten der Ufer endgültig bestimmt. „Mitte des regulierten Flußbettes" ist eine ausgeglichene fortlaufende Linie, die von den flußseitigen oberen Baukanten der Ufer gleich weit entfernt ist.

§ 7

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt — vorbehaltlich des zu seiner Wirksamkeit erforderlichen übereinstimmenden Bundesverfassungsgesetzes — in demselben Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag. Die Landesregierung hat die Nummer, unter welcher der Vertrag im Bundesgesetzblatt verlautbart wurde, im Landesgesetzblatt kundzumachen.